

# Standard ROS

## 1 Zweck

Im Sinne von Mindestanforderungen wird im Standard ROS festgehalten, welche Prozesse eingehalten und welche Verantwortlichkeiten erteilt werden müssen, damit ein Kanton ROS konzeptgerecht umsetzen kann. Die ROS-Mindestanforderungen sind kantons- und konkordatsübergreifend gültig. Für die konkrete Umsetzung von ROS ist es notwendig, dass sowohl auf konkordatlicher als auch auf kantonaler Ebene handlungsleitende Weisungen, Richtlinien und Merkblätter erarbeitet werden.

## 2 Konzept Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

### 2.1 Qualitätszirkel ROS (QZ ROS):

Der QZ ROS überprüft auf Kantonebene die konzeptgerechte Umsetzung von ROS in die Vollzugspraxis. In diesem Gremium sind die einweisende Behörde, Bewährungshilfe, Justizvollzugsanstalten, Massnahmenzentren, (forensischen) Kliniken und allfällige weitere zentrale Akteure vertreten. Um die entsprechende Interdisziplinarität sicherzustellen, können auch überkantonale QZ einberufen werden.

Der QZ ROS trifft Massnahmen zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Die QZ-Teilnehmenden holen ROS-relevante Traktanden aus ihrem Zuständigkeitsbereich proaktiv ein und stellen den Informationsfluss vom QZ in ihre Organisationseinheit sicher.

Jeder QZ ROS wird im Gremium "Qualitätssicherung ROS" seines jeweiligen Konkordats durch eine Person vertreten. Diese Person berichtet aus ihrem QZ, bringt diejenigen Traktanden ein, die konkordatlich oder interkonkordatlich zu bearbeiten sind und stellt den Informationsfluss zwischen der QS in dem QZ sicher.

Die Sitzungen finden 3- bis 4-mal jährlich statt. Es wird empfohlen, Protokoll zu führen.

### 2.2 Qualitätssicherung ROS (QS ROS OSK resp. QS ROS NWI):

Die QS ROS überprüft auf Konkordatebene die konzeptgerechte Umsetzung von ROS in die Vollzugspraxis. Das Gremium setzt sich aus der ROS-Administration, den QZ-Vertretungen, der AFA-Leitung und einer allfälligen Arbeitspartnervertretung des jeweiligen Konkordats zusammen.

Neben Themen der ROS-Qualitätssicherung können in der QS ROS auch Anliegen im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung von ROS eingebracht werden.

Die QS-Teilnehmenden holen ROS-relevante Traktanden aus ihrem Zuständigkeitsbereich proaktiv ein und stellen den Informationsfluss von der QS in ihren QZ resp. ihre Organisationseinheit sicher.

Eine Person pro Konkordat leitet das jeweilige QS-ROS Gremium. Sie trägt die Verantwortung für die konzeptgerechte Organisation und Durchführung der QS-ROS, vertritt deren Anliegen im Gremium "Interkonkordatliche Koordination ROS" (IK ROS) und stellt den Informationsfluss zwischen der IK ROS und der QS ROS sowie zwischen QS ROS und Konkordatssekretariat sicher.

Die Sitzungen finden halbjährlich statt und werden protokolliert. Die Sitzungsleitung obliegt der QS-Vertretung.

### 2.3 Interkonkordatliche Koordination ROS (IK ROS)

Die IK ROS hat den Auftrag, die Einhaltung der ROS-Standards durchzusetzen und dient somit der Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Harmonisierung von ROS in den beiden Deutschschweizer Konkordaten. Das Gremium setzt sich folgendermassen zusammen:

- > ROS-Administration
- > Sekretäre der beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate
- > Verantwortliche der QS-ROS
- > Leitungspersonen der AFAs OSK und NWI
- > Vertretung des ROSnet-Eigners (Amt für Justizvollzug Zürich)
- > Für die Dauer des Projektes Einführung von ROS im NWI: der Projektleiter sowie der Vorsteher des Amtes für Justizvollzug Bern (administrative und personelle Verantwortung der AFA NWI)

Die IK ROS stellt ein interdisziplinäres Gefäss dar, das die Themen der jeweiligen QS-Gremien der beiden Konkordate aufnimmt und behandelt. Aufträge zu konzeptuellen Weiterentwicklungen von ROS werden ausschliesslich über die IK ROS erteilt.

Anpassungen der ROS-Richtlinien können nur in den Konkordatskonferenzen beschlossen werden. Die Konkordatssekretäre sind dafür verantwortlich, entsprechende Vorschläge aus der IK ROS in den Konferenzen einzubringen.

Die QS-Vertretungen bringen ROS-relevante Traktanden (QS und Anliegen für QE) aus ihrem QS ROS ein und stellen den Informationsfluss von der IK ROS in ihre QS ROS sicher.

Die Sitzungen der IK ROS finden halbjährlich, jeweils vor den Konkordatskonferenzen statt und werden protokolliert. Die Sitzungsleitung obliegt der ROS-Administration.

## 3 Organigramm

Siehe Anhang I

## 4 ROS-spezifische Organisationseinheiten

### 4.1 ROS-Administration

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der ROS-Administration werden in diesem Dokument definiert. Der Auftrag der ROS-Administration darf weder vom jeweiligen Konkordat noch vom Kanton, in den die ROS-Administration organisatorisch eingegliedert ist, angepasst oder ausgeweitet werden.

Organisatorisch ist die ROS-Administration in die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich eingegliedert. Sie ist dem Amt in administrativer und personeller Hinsicht unterstellt. In fachlicher Hinsicht hingegen steht dem Amt gegenüber der ROS-Administration keine Weisungsbefugnis zu.

Die ROS-Administration trägt die Konzeptverantwortung. Diese umfasst:

- > das Qualitätsmanagement zur Sicherstellung der konzeptgerechten Umsetzung von ROS in der Praxis und in der Weiterentwicklung von ROS-Arbeitsmitteln und dem ROS-Prozess (vgl. QS-Konzept);
- > die Vorgabe fachlich-inhaltlicher Qualitätsstandards für die AFAs und die Sicherstellung der Einhaltung derselben;
- > die Verantwortung für die technische Umsetzung der ROS-Arbeitsmittel in der Applikation ROSnet;
- > organisatorische Aufgaben.

Die ROS-Administration organisiert und koordiniert folgende ROS-Dienstleistungen für sämtliche ROS-Kantone und ROS-Arbeitspartner:

- > Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- > Fachsupport / Beratung in Anwendungsfragen;
- > Support, Weiterentwicklung und Schulung von ROSnet (vgl. Standard ROSnet);
- > Information und Kommunikation rund um ROS (u.a. Veranstaltungen und die Bewirtschaftung der Website [www.rosnet.ch](http://www.rosnet.ch)).

#### 4.2 Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA)

Die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen erbringt für ihr jeweiliges Vollzugskonkordat zentrale Dienstleistungen zur Umsetzung von ROS: forensischen Fachsupport und Risikoabklärungen (siehe ROS-Prozess, Prozessschritt Abklärung).

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der AFAs sind im Standard ROS sowie im Standard AFA definiert. Der Auftrag der AFAs darf weder vom jeweiligen Konkordat noch vom Kanton, an den die AFA organisatorisch angegliedert ist, angepasst oder ausgeweitet werden. Dies kann einzig durch die IK ROS initiiert werden.

## 5 Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden

Zusammen mit der ROS-Administration hat das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) ein Schulungsangebot erarbeitet, das sowohl ROS-unabhängiges Grundlagenwissen als auch ROS-spezifische Kurse umfasst. Das Kursangebot ist auf der Website des SAZ publiziert.

### 5.1 Grundlagenkurse

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) bzw. dem SAZ den Auftrag erteilt, für alle am Vollzug beteiligten Stellen ein schweizweites Bildungsangebot zu delikt- und risikoorientiertem Fallmanagement sowie zum Umgang mit Straftätern / Straftäterinnen mit erhöhten Risiken zu schaffen.

Die Grundlagenkurse umfassen allgemeines, ROS-unabhängiges Basiswissen, das für Mitarbeitende, die risikoorientiert arbeiten sollen, unabdingbar ist. Ohne diese Kenntnisse fehlt ein Ver-

ständnis für ein risikoorientiertes Fallmanagement. Angeboten werden Kurse zur theoretischen Fundierung der Risikoorientierung, zu Psychopathologie und zu Prognostik.

Die Kurse bilden lediglich eine Einführung in die genannten Themen und ersetzen eine umfassende Ausbildung (CAS, DAS, MAS, etc.) nicht. Ausführliche Kursbeschriebe können auf der Website des SKJV bzw. des SAZ eingesehen werden. Die ROS-Administration gibt über geeignete weiterführende Bildungsangebote Dritter Auskunft.

#### 5.1.1 Kursangebot

- > A1: Risikoorientiertes Denken und Handeln
- > A2: Prognostik verstehen
- > A3: risikorelevante Störungsbilder verstehen

#### 5.1.2 Zielpublikum

Fallverantwortliche Personen der einweisenden Behörde oder der Bewährungshilfe sowie jene Mitarbeitenden der Arbeitspartner, die bei Fällen mit Risikoabklärung oder Fall-Résumé Interventionen planen, empfehlen oder diese durchführen.

### **5.2 ROS-spezifische Kurse**

Die Kurse B1 - B5 umfassen ROS-spezifisches Fachwissen. Die Kurse werden in Kooperation mit dem SKJV bzw. dem SAZ angeboten. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei der ROS-Administration. Ausführliche Kursbeschriebe können auf der Website des SKJV bzw. des SAZ eingesehen werden.

Sämtliche Mitarbeitenden der einweisenden Behörde und der Bewährungshilfe, die ROS-Fälle bearbeiten, müssen entsprechend ihrer Funktion im ROS-Prozess B-Kurse besuchen (siehe Zielgruppe). Ohne Schulung darf ROSnet nicht angewendet werden.

#### 5.2.1 Kursangebot

- > B1: Einführung Risikoorientierter Sanktionenvollzug
- > B2: Prozessschritt Triage
- > B3: Prozessschritte Abklärung, Planung, Verlauf
- > B4: Planen und Intervenieren
- > B5: in Vollzugseinrichtungen intervenieren

#### 5.2.2 Zielpublikum

- > B1: Sämtliche Mitarbeitende der einweisenden Behörde, der Bewährungshilfe sowie der Arbeitspartner, die in irgendeiner Form mit ROS-Fällen arbeiten.
- > B2: Mitarbeitende der einweisenden Behörde oder der Bewährungshilfe, die für die Triage mittels Fall-Screening-Tool (FaST) verantwortlich sind.



- > B3 / B4: Fallverantwortliche Personen der einweisenden Behörde oder der Bewährungshilfe sowie jene Mitarbeitenden der Arbeitspartner, die bei Fällen mit Risikoabklärung oder Fall-Résumé Interventionen planen, empfehlen oder diese durchführen.
- > B5: Mitarbeitende der Arbeitspartner, die
  - o direkt mit Klienten / Klientinnen arbeiten, für welche eine Risikoabklärung oder ein Fall-Résumé vorliegt,
  - o Interventionen umsetzen,
  - o Beobachtungen aus dem Wohn- und/oder Arbeitsbereich rückmelden müssen.

## 6 ROSnet

Das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich hat ROSnet entwickelt und ist Eigentümerin und Betreiberin der Software. Es räumt den Anwenderkonkordaten und Kantonen vertraglich die Nutzungsrechte daran ein.<sup>1</sup>

Die Weiterentwicklung von ROSnet erfolgt ausschliesslich in Abstimmung mit den beteiligten Konkordaten im Auftrag der IK ROS. Durch das oben ausgeführte Konzept zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ROS ist sichergestellt, dass aus den Kantonen gemeldeter Anpassungsbedarf in einer ersten Phase in den QZ und dem konkordatlichen QS geprüft und wenn nötig der IK ROS vorgelegt wird.

Die ROS-Administration trägt die Verantwortung für die technische Umsetzung der ROS-Arbeitsmittel in der Applikation ROSnet. Benutzerrollen, Anwendung und Supportkonzept sind im Standard ROSnet beschrieben.

### 6.1 Bestellberechtigte Person

In jedem ROS-Kanton bezeichnet der / die Amtsleitende eine bestellberechtigte Person. Die bestellberechtigte Person trägt die Verantwortung dafür, dass aus ihrem Zuständigkeitsbereich nur jene Mitarbeitende Zugriff auf ROSnet erlangen und behalten,

- > die eine Personensicherheitsüberprüfung bestanden haben, und
- > die aufgrund ihrer Funktion Zugriff auf ROSnet benötigen.

Die bestellberechtigte Person ist als einzige Person ihres Zuständigkeitsbereichs berechtigt, der ROS-Administration den Auftrag zur Erstellung eines Benutzerprofils zu erteilen.

Die bestellberechtigte Person meldet der ROS-Administration gemäss Standard ROSnet bei Funktionswechseln die Mutationen und löst bei Austritten die Deaktivierung der entsprechenden Benutzerprofile aus.

Die bestellberechtigte Person wird periodisch von der ROS-Administration beauftragt, die aktuelle Benutzerliste zu überprüfen.

<sup>1</sup> Rahmenvereinbarung des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (NWI-CH Konkordat) und der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (JI ZH) für sein Amt für Justizvollzug (JuV ZH) betreffend den Erwerb der Nutzungsrechte für die webbasierte Datenbank ROSnet und die Übernahme der ROS Prozesse und der ROS Standards vom 16. September 2016.

## 6.2 Fallzugriff

Mit der Anwendung von ROSnet ermächtigen die Kantone die ROS-Administration, ROSnet-Usern aus anderen Kantonen Zugriff auf ihre Fälle zu erteilen, sofern diese ein begründetes Interesse haben (aktives Geschäft). Dadurch werden ausschliesslich aus dem ROS-Prozess generierte Dokumente des Kantons zugänglich. Die Sicherheitsüberprüfung der ROSnet-User obliegt der bestellberechtigten Person des jeweiligen Kantons.

Die Anfrage ist schriftlich (E-Mail) an die ROS-Administration zu richten.

- > Bei Fällen, die als aktive Geschäfte im ROSnet verzeichnet sind, fügt die ROS-Administration die anfragende Person als zuständigen User zum Fall hinzu und fordert diese auf, mit der fallführenden Person des aktuellen Kantons Kontakt aufzunehmen.
- > Bei Fällen, die als inaktive Geschäfte im ROSnet verzeichnet sind, nimmt die ROS-Administration die Reaktivierung des Falles vor, teilt diesen dem neuen Kanton zu und fügt die anfragende Person als zuständigen User zum Fall hinzu.
- > Die Handhabung von Patronatsfällen ist im Standard ROSnet beschrieben.

## 7 ROS-Prozess

Siehe Anhang II

## 8 Erläuterungen zum ROS-Prozess

### 8.1 Ausschlusskriterien FaST

Bei nachfolgend aufgeführten Sanktionsarten kann auf die Anwendung des ROS-Prozesses verzichtet werden.

- > Geldstrafen und Bussen
- > Ersatzfreiheitsstrafen für unbezahlte Geldstrafen und Bussen
- > Kurze Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten nach Art. 41 StGB
- > Soziale Betreuung nach Art. 96 StGB
- > Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO
- > Abtretung des Vollzugs einer Sanktion an einen Kanton, der nicht nach dem ROS-Prozess arbeitet (fehlende Anschlussfähigkeit)

### 8.2 Ausschlusskriterien FaR / RA

Aus risikoorientierter Perspektive sollte lediglich in jenen Fällen auf die Prozessschritte Abklärung, Planung und Verlauf verzichtet werden, in denen die aktuelle Sanktionsdauer nur wenig länger als der Abklärungs- und Planungsprozess ist. Die ROS-Administration empfiehlt, Fälle einzig dann auszuschliessen, wenn zu Beginn des Abklärungsprozesses weniger als sechs Monate verbleiben, in denen mit dem Klienten / der Klientin gearbeitet werden kann.

Die aktuell gültigen Ausschlusskriterien FaR / RA sind in den konkordatlichen Richtlinien zum risikoorientierten Sanktionenvollzug festgelegt. Aus politischen und betrieblichen Gründen weichen sie von obiger Empfehlung ab. Der Verzicht wird im Vollzugauftrag und den Vollzugsakten vermerkt.

### 8.3 Konsolidierungsprozess FÜ

Der Entwurf der FÜ RA muss den aktuell beteiligten Arbeitspartnern zugestellt werden. Die zugehörige Risikoabklärung ist beizulegen.

Der Entwurf der FÜ FaR muss den aktuell beteiligten Arbeitspartnern zugestellt werden. Das zugehörige Fall-Résumé kann beigelegt werden.

Die Arbeitspartner sind verpflichtet, eine Rückmeldung zu diesen Unterlagen zu geben. Im Fokus sollen das Fallverständnis und die Realisierbarkeit der vorgesehenen Interventionen stehen.

Die fallverantwortliche Person bereinigt die FÜ FaR direkt im ROSnet.

Bei der FÜ RA können Anpassungen im personenbezogenen Veränderungsbedarf ausschliesslich durch die AFA vorgenommen werden. Dies setzt eine erneute Durchführung des Teilprozesses "Konsolidierung RA" voraus (siehe Standard AFA). Den umweltbezogenen Veränderungsbedarf oder den Kontrollbedarf bereinigt die fallverantwortliche Person direkt im ROSnet.

Gelingt es der fallverantwortlichen Person und dem beteiligten Arbeitspartner nicht, allfällige Unklarheiten bzw. unterschiedlichen Einschätzungen zu bereinigen, müssen die jeweils Vorgesetzten darüber informiert werden. Die Konsolidierung hat dann auf der nächsthöheren Hierarchiestufe zu erfolgen.

Bei Fällen mit FÜ FaR kann die AFA mittels forensischem Fachsupport beigezogen werden, wenn unterschiedliche Einschätzungen zum personenbezogenen Veränderungsbedarf vorliegen.

### 8.4 Integration FÜ

Die Arbeitspartner integrieren die Inhalte der bereinigten FÜ in ihren Vollzugs- / Massnahmen- / Therapie- oder Behandlungsplan und stellen diesen der fallverantwortlichen Person innert nützlicher Frist unaufgefordert zu. Unstimmigkeiten meldet die fallverantwortliche Person den Arbeitspartnern zurück.

### 8.5 Standardisierte Berichterstattung

Die standardisierte Berichterstattung gemäss ROS bezieht sich lediglich auf Fälle mit FÜ.

#### 8.5.1 Checkliste

In sanktionsspezifischen Checklisten ist definiert, zu welchen risikorelevanten Fragestellungen eine aktuelle Einschätzung der Arbeitspartner erforderlich ist. Die Arbeitspartner können entweder die Checkliste ausgefüllt ihrem Bericht beilegen, oder aber die Items der Checkliste direkt in ihre Berichtsstruktur integrieren.

#### 8.5.2 Verlaufsliste

Verlaufslisten sind in ROSnet integrierte Fragebögen, die es der fallverantwortlichen Person ermöglichen, die Berichte ihrer Arbeitspartner anhand definierter Auswertungskriterien strukturiert auf Vollständigkeit und Aussagekraft zu überprüfen.

Aus dem ersten Teil einer Verlaufsliste wird ersichtlich, ob ein Bericht Informationslücken aufweist. Der zweite Teil zeigt auf, ob Hinweise auf einen potenziell kritischen Verlauf vorliegen. Die fallverantwortliche Person ist aufgefordert, das weitere Vorgehen zu definieren. Ergeben sich risikoorientierte Fragestellungen, ist die AFA mittels forensischem Fachsupport beizuziehen.

Die systematische Überprüfung des Verlaufs der Interventionen gemäss Fallübersicht mittels Verlaufslisten unterstützt die fallverantwortliche Fachperson darin, vollzugsrelevante Entscheidungen nachvollziehbar zu begründen.

## 9 Anpassungen des Standard ROS

Anpassungen des Standard ROS können gemäss Konzept Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Abschnitt 2) einzig durch die Interkonkordatliche Koordination ROS (IK ROS) initiiert werden.

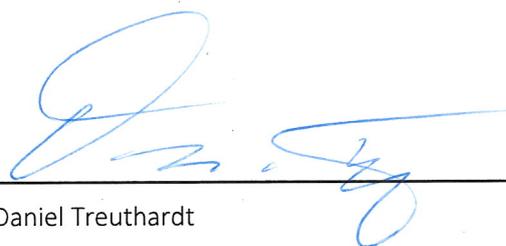
## 10 Gültigkeit des Standard ROS

Der Standard ROS tritt per 01.01.2018 in Kraft.

Für die ROS-Administration

Zürich, 21.12.17

Ort / Datum



Daniel Treuthardt

Leitung

Für das Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordat

Bödingen, 06.01.2018

Ort / Datum



Benjamin Brägger

Konkordatssekretär

Für das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat

St. Gallen, 27.12.2017

Ort / Datum

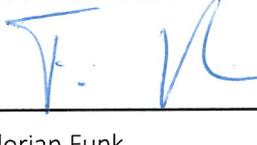


Joe Keel

Co-Konkordatssekretär

Zürich, 9.1.2018

Ort / Datum



Florian Funk

Co-Konkordatssekretär